

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 20 (1947)

Heft: 7

Artikel: Rechtliche Bedeutung der Revisionsbemerkungen des OKK, Behandlung und Rechtsmittel [Fortsetzung und Schluss]

Autor: Schalcher

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516872>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine immer wiederkehrende Fehlerquelle liegt im Abzug der Beiträge an die Unterkunft vom Sold der Of., höheren Uof. und HD. mit entsprechender Funktion. Meines Erachtens könnte hier dadurch gesteuert werden, indem dieser Abzug (wenn er schon gemacht werden muß), zum vorneherein in den betr. Soldansätzen berücksichtigt würde; auch das würde wiederum zur Vereinfachung der Komptabilität beitragen.

Die Ausbildung weiterer Fouriergehilfen ist ein unbedingtes Erfordernis. Nur mit einem bureaugewandten Mann aus der Truppe ist dem Fourier nicht gedient. Die Arbeiten des Rechnungsführers sind so mannigfach, daß er ohne eine geschulte Stütze heute einfach nicht mehr auskommt. Der Fourier sollte seinen praktischen Aufgaben viel mehr nachgehen können und die vielen Kleinarbeiten im Bureau, wofür selbstverständlich auch er die Verantwortung trägt, einem ausgebildeten Gehilfen überlassen können.

Die Fouriere der Herbst W.K. sind gegenüber den Kameraden, die bereits im ersten Quartal des Jahres einzurücken hatten, unbedingt im Vorteil. Wenn die neue I.V., aber auch die W.O. (vom Kdt. verlangen), frühzeitig und eingehend studiert werden, so kann manche Unklarheit vor dem Dienst abgeklärt werden und manche Rückfrage während des Kurses, deren Antwort den Reglementen entnommen werden kann, wird sich erübrigen; dann ist der Fourier auch im diesjährigen W.K. seiner oft schweren, aber schönen Aufgabe gewachsen.

Rechtliche Bedeutung der Revisionsbemerkungen des OKK, Behandlung und Rechtsmittel

von Hptm. Schalcher, Qm. Füs. Bat. 71

(Schluss)

b. Vollzug der Revisionsverfügung des OKK durch die untere Rechnungsstelle.

Was die untere Rechnungsstelle regelmässig zu tun hat, ist ausschliesslich, die Verfügung des OKK zu vollziehen. Dazu gehört — was speziell zu beachten ist — in erster Linie einmal die Kenntnissgabe vom Entscheid des OKK an den betroffenen Dritten. Dadurch erst erhält dieser überhaupt die Möglichkeit, sich mit dem Rechtsmittel des Rekurses an die Rekurskommission der eidg. Militärverwaltung zur Wehr zu setzen. Damit beginnt aber auch erst die vorn erwähnte 30tägige Frist zur Anfechtung zu laufen (meiner Ansicht nach läuft diese Frist erst von dem Tage an, an dem der betroffene Dritte den Entscheid von der untern Rechnungsstelle zugestellt erhalten hat und nicht etwa schon vom Tage der Zustellung des Entscheides an die untere Rechnungsstelle an, es sei denn, der Dritte habe vom Entscheid sonstwie schon Kenntnis erhalten, dann

würde die Frist eventuell schon von dort an zu laufen beginnen (Ruck, Verw. R. I, S. 151) und wird der Beginn gesetzt zum Eintritt der formellen Rechtskraft des Entscheides. Darunter versteht man die Tatsache, dass der Entscheid mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden kann. Wenn der Dritte die 30tägige Frist hat verstreichen lassen, ist die Verfügung in die formelle Rechtskraft erwachsen und kann nicht mehr durch einen Rekurs angefochten werden.

Die Verfügung des OKK ist von der untern Rechnungsstelle aber auch in jeder weitem Beziehung zu vollziehen. Wenn z. B. nach dem Entscheid des OKK an den Dritten zuviel bezahlt worden ist, ist der zu viel bezahlte Betrag von ihm zurückzuverlangen. Dabei ist folgendes zu beachten:

Ob ein Rekurs aufschiebende Wirkung hat oder nicht, beurteilt sich nach den einschlägigen Vorschriften. Beim Rekurs im vorliegenden Militärverwaltungsgerichtsverfahren muss angenommen werden, dass dem Rekurs keine aufschiebende Wirkung zukommt, dass ihm aber von der Rekurskommission auf ausdrückliches Gesuch des Rekurrenten hin eine solche verliehen werden kann. In der VO betreffend die Rekurskommission ist hierüber nichts gesagt. Hingegen ist schon dem in Art. 36 VO angerufenen subsidiären Prozessrecht der staatsrechtlichen Beschwerde die Vermutung hiefür zu entnehmen (altes O. G. Art. 175 ff, spez. Art. 185, nunmehr neues O. G. Art. 84 ff., spez. Art. 94) und ist im weitem zu beachten, dass sich das Ganze in den grossen Rahmen der eidgenössischen Verwaltungsgerichtsbarkeit einpasst. Dort ist sowohl für die Verwaltungsrechtspflege durch das Bundesgericht wie durch den Bundesrat obiger Grundsatz vorgesehen (Art. 12 und 25 im aufgehobenen V. D. G. und Art. 106 und 128 neues O. G., Ruck Verw. R. I, S. 152). In Art. 47 bzw. 164 leg. cit. wird für die Militärverwaltungsrechtspflege lediglich eine besondere Instanz vorgesehen, ohne zu sagen, wie weit für jenes Verfahren von den allgemeinen abweichende Bestimmungen gelten sollen. Mangels abweichender Bestimmungen muss hier angenommen werden, dass der dort aufgestellte allgemeine Grundsatz auch für das Verfahren vor der Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung gilt.

Da dem Rekurs keine aufschiebende Wirkung zukommt, hat der Dritte somit auch im Falle eines Rekurses den zu viel erhaltenen Betrag an die untere Rechnungsstelle zurückzuzahlen. Nur dann kann er sich weigern, wenn er mit dem Rekurs das Gesuch um aufschiebende Wirkung verbindet und diesem entsprochen wird. Von dieser Auffassung aus kann man auch die Praxis verstehen, die verlangt, dass die untere Rechnungsstelle sofort nach Empfang der Revisionsbemerkungen zahle. Die untere Rechnungsstelle läuft, wenn sie sofort zahlt, nur in diesem letztern Falle noch Gefahr, den Betrag vom Dritten nicht zurückverlangen zu können. Aber auch in diesem einzigen Falle ist die Gefahr kaum gross, denn wird der Rekurs abgewiesen, muss ihr der Dritte ohnehin zahlen, und wird er geschützt, wird die Rechnungsstelle unschwer gestützt auf diesen Entscheid den Betrag vom OKK wieder zurückerhalten.

Immerhin liesse sich in einem Fall, wo Gewissheit besteht, dass ein Rekurs mit dem Gesuch um aufschiebende Wirkung gestellt wird oder bereits aufschiebende

Wirkung verfügt ist, schon denken, als untere Rechnungsstelle das OKK um einen Dispens von sofortiger Rückzahlung zu ersuchen. Das OKK ist aber zweifellos berechtigt, von der untern Rechnungsstelle Ersatz der nach seinem Entscheid unzulässigen Ausgabe zu verlangen, da die untere Rechnungsstelle dem OKK gegenüber verantwortlich ist und es grundsätzlich Sache der untern Rechnungsstelle, die für die betreffende Ausgabe die Verantwortung trägt, ist, zuzusehen, wie sie wieder zu ihrem Gelde kommt. Weil man als Unterer auf diese Weise eventuell allein „Hängemann“ ist, ist es doppelt wichtig, die Ausgaben, bevor man sie macht, gut zu prüfen und eventuell den Entscheid des OKK vorher einzuholen, wenn es zweifelhaft ist, ob die Ausgabe durchgeht, besonders dort, wo der Dritte wenig solvent erscheint.

Grundsätzlich aber kann man sich als untere Rechnungsstelle bei der Eintreibung auf den Entscheid des OKK stützen. Der Dritte ist darnach verpflichtet, zu zahlen, wenn er nicht innert nützlicher Frist das Rechtsmittel des Rekurses ergreift und damit durchdringt. Bei Zahlungsverweigerung steht das Mittel der Schuldbetreibung zur Verfügung, und der Revisionsentscheid gilt dabei, nach Ablauf der 30tägigen Frist, also wenn er in die formelle Rechtskraft erwachsen ist, als Rechtsöffnungstitel nach Art. 80 SchKG (Art. 162 O. G.).

c. Nachbemerkungen:

Dass es überhaupt möglich ist, mit „Revisionsbemerkungen“, mit Verwaltungsentscheid, auf ein zwischen einer untern Rechnungs- und Verwaltungsstelle und einem Dritten abgeschlossenes Rechtsgeschäft zurückzukommen, erklärt sich aus der Besonderheit heraus, dass es sich bei diesen Geschäften rechtlich regelmässig um Rechtsgeschäfte zwischen dem Bund, vertreten durch die schweizerische Militärverwaltung, ihrerseits vertreten durch die betreffende untere Rechnungs- und Verwaltungsstelle, als Partei einerseits und dem Dritten als Partei andererseits, also um auf Seite des Bundes stellvertretungsweise abgeschlossene Rechtsgeschäfte handelt, die auf Seite der als Stellvertreter handelnden unter Rechnungs- und Verwaltungsstelle regelmässig und stillschweigend als unter dem Vorbehalt der Genehmigung bzw. eines andern Entscheides der hiezu zuständigen obersten Instanzen (OKK, eidg. Finanzdepartement, Rekurskommission) abgeschlossen gelten.

Eine weitere, wichtige Feststellung drängt sich in diesem Zusammenhang noch auf, nämlich, welche eminentes Interesse der Dritte eventuell hat, dass ein Fall nicht durch eine untergeordnete, zum erstinstanzlichen Verwaltungsentscheid nicht kompetente Verwaltungsstelle „abgebogen“ werde, weil ihm sonst die Rechtsmittelmöglichkeit eines Rekurses an die Rekurskommission der eidg. Militärverwaltung nicht entsteht.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass gegen die Entscheide der Rekurskommission lediglich noch die Rechtsmittel der Erläuterung und der Revision zulässig sind (Art. 36 VO in Verbindung mit Art. 136—145 OG).

4. Beispiele.

Zum bessern Verständnis des Vorstehenden seien noch ein paar praktische Fälle angeführt:

1. Ein Kdt. bezieht für ausserordentlich weitläufige Rekognoszierungsarbeiten vor dem Dienst, die ihn 2 Tage beschäftigen, nicht nur die Kompetenzen für 1 Tag, sondern für 2 Tage; das OKK anerkennt bei der Revision nur die Kompetenzen für 1 Tag.
2. Ein Wehrmann bezieht eine auf die besonderen Verhältnisse eines Falles Rücksicht nehmende höhere als normale Reiseentschädigung; das OKK entscheidet bei der Revision, dass nur die normalen Ansätze anerkannt werden.
3. Für der Truppe geliefertes Ballenstroh fordert eine Gemeinde Fr. 12.— 0/0, trotzdem der Preis für gepresstes Stroh kurz vorher gemäss Preisliste des OKK auf Fr. 10.10 herabgesetzt worden ist, weil es sich um Stroh alter Ernte handelt, für das sie selbst dem Bund Fr. 12.— hat zahlen müssen — das Stroh stammt aus einem Armeemagazin — und sie der Ansicht ist, dass sich der neue Preis nur auf Stroh neuer Ernte beziehe; der Rechnungsführer zahlt mit Rücksicht auf diese Umstände den geforderten Preis, das OKK aber anerkennt bei der Revision nur einen Preis von Fr. 10.10.
4. Hotels fordern für die Unterkunft von Truppen höhere als die reglementarischen Zimmerpreise, weil sie nachweisen, mit diesen in ihrem speziellen Falle unmöglich auskommen zu können. Mit Rücksicht auf diese Umstände werden die geforderten Preise bezahlt. Das OKK entscheidet in der Revision, dass nur die reglementarischen Preisansätze anerkannt werden.

Die Fälle 1 und 2 sind zweifellos Beispiele für eine Rekursmöglichkeit nach Art. 2 Ziff. 1 und die Fälle 3 und 4 für eine solche nach Art. 2 Ziff. 2 der VO. Bei folgendem Fall wäre ausnahmsweise ein Rekurs in eigener Sache nach VO Art. 2 Ziff. 1 möglich:

Für Abschlussarbeiten nach einem weniger als 6wöchigen Dienst, die ihn ebensowehr beschäftigen, wie diejenigen nach einem 6wöchigen Dienst, bezieht und verbucht ein Qm. die Kompetenzen für 1 Tag; das OKK verfügt bei Anlass der Revision die Nichtanerkennung dieser Ausgabe.

III. Wiederwägungs- und Admittierungsgesuch

Zum Abschluss noch ein kurzes Wort über das Wiedererwägungs- und Admittierungsgesuch. Es gilt nicht als Rechtsmittel; es ist deshalb auch nicht an eine Frist gebunden. Man kann dieses Gesuch grundsätzlich jederzeit stellen (Ruck, Verw. R. I, S. 69). Es erklärt sich dies daraus, dass der Verwaltungsverfügung das Prinzip der materiellen Rechtskraft nicht eigen ist, d. h. sie bindet die verfügende Behörde nicht, sie kann von ihr jederzeit wieder

aufgehoben werden. Deshalb kann man auch jederzeit ein Wiedererwägungsgesuch einreichen. Höchstens für die untere Rechnungsstelle leitet sich hier ausnahmsweise aus VR Art. 357 eventuell eine Spätestfrist von 2 Monaten, vom Tage der Eröffnung der Revisionsbemerkungen (d. h. offensichtlich in Übereinstimmung mit dem oben vertretenen Grundsatz vom Tage des Erhaltes der Bemerkungen) an gerechnet, ab. Das OKK vertritt diese Auffassung. Ich glaube aber, dass sie falsch ist. Meines Erachtens handelt es sich hier lediglich um eine Ordnungsvorschrift, die den allgemein geltenden, sich eben aus dem Prinzip des Fehlens der materiellen Rechtskraft bei der Verwaltungsverfügung (Ruck, Verw. R. I, S. 69) herleitenden Grundsatz, dass ein Wiedererwägungsgesuch jederzeit gestellt werden kann, nicht aufzuheben vermag, es müsste denn ausdrücklich gesagt sein. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb der von einem solchen Entscheid betroffene Private jederzeit die Möglichkeit haben sollte, ein solches Wiedererwägungsgesuch zu stellen, der betroffene Truppenfunktionär aber nicht. Dabei ist es ja noch so, dass man nicht nur einmal ein Wiedererwägungsgesuch stellen kann, sondern immer wieder.

Weil das Wiedererwägungsgesuch kein ordentliches Rechtsmittel, überhaupt kein Rechtsmittel im technischen Sinne ist, kann es auch unabhängig von der Ergreifung eines ordentlichen Rechtsmittels jederzeit und immer gestellt werden. Man muss sich aber auch klar sein, dass man nicht zuerst ein Wiedererwägungsgesuch machen und, wenn es abgewiesen wird, dann von jenem Zeitpunkt an noch das ordentliche Rechtsmittel ergreifen kann. Die Frist zur Ergreifung des ordentlichen Rechtsmittels läuft in allen Fällen, also ob ein Wiedererwägungsgesuch gestellt wird oder nicht, von der Zustellung des erstinstanzlichen Entscheides an. Wenn man also ganz sicher gehen will, muss man neben einem Wiedererwägungsgesuch (insofern man natürlich nach dem Vorstehenden dazu überhaupt berechtigt ist) auch noch das ordentliche Rechtsmittel, den Rekurs ergreifen, sonst läuft man Gefahr, wenn das Wiedererwägungsgesuch abgewiesen wird und die Rekursfrist inzwischen abgelaufen ist, jenen nicht mehr ergreifen zu können. Das muss so sein, sonst könnte man, wenn die Frist zur Stellung eines Rekurses erst von der Abweisung des Wiedererwägungsgesuches an laufen würde, jederzeit mit einem Wiedererwägungsgesuch die verbummelte Frist zum Rekurs wieder herzustellen.

Wer kann ein solches Wiedererwägungsgesuch stellen? Jeder durch eine Verfügung Betroffene (Ruck, Verw. R. I, S. 69 unten), also sicher einmal der betreffende Private, aber ebenso auch die betreffende untere Rechnungsstelle, denn auch sie ist von der Verfügung betroffen, und wenn es nur wäre, dass sie von oben die Anweisung zu einer formellen Änderung erhalten hat, ganz besonders aber dann, wenn sie für Wiedereintreibung oder Rückzahlung zu sorgen hat. Es ist also ganz unzweifelhaft, dass auch die betreffende untere Rechnungs- und Verwaltungsstelle von diesem Gesuch Gebrauch machen kann, und sie wird regelmässig dort Gebrauch machen, wo sie glaubt, dass die Verfügung des OKK dem Fall nicht gerecht werde, sie vielmehr der Überzeugung ist, dass die ihrer Behandlung des Falles zugrunde gelegte Ansicht richtig sei.

Anhang

1.

Kurze schematische Anleitung für das Vorgehen bei Eingang einer Revisionsbemerkung des OKK.

Bei Eingang einer Revisionsbemerkung:

Prüfung: Betrifft die Revisionsbemerkung:

- Fall 1: nur die untere militärische Rechnungs- und Verwaltungsstelle allein, nicht ausserdem noch und materiell direkt einen Dritten (nur Verhältnis OKK—untere Rechnungs- und Verwaltungsstelle), oder
- Fall 2: die untere militärische Rechnungs- und Verwaltungsstelle und ausserdem noch — in materieller Beziehung allein — einen Dritten (Verhältnis OKK — untere Stelle — Dritter)?

Wenn Fall 1, dann weiter prüfen ob:

- a. zu Recht beanstandet, dann in Ordnung bringen und der Fall ist erledigt;
- b. zu Unrecht beanstandet, dann weiter prüfen:
 - aa. ob ein Wiedererwägungs- und Admittierungsgesuch einzureichen ist und
 - bb. ob ausnahmsweise in eigener Sache noch ein Rekurs an die Rekurskommission der eidg. Militärverwaltung zu machen ist, weil einer der in Art. 2 der VO aufgezählten Fälle vorliegt, wo in eigener Sache u. U. ein Rekurs zu machen möglich ist, z. B. Ziff. 10 und 11.
 - cc. ob nur das Wiedererwägungsgesuch gemacht werden soll oder gleichzeitig, d. h. innert Frist von 30 Tagen auch noch der Rekurs?

Wenn Fall 2, dann:

- a. sofortige Kenntnissgabe vom Entscheid an den betroffenen Dritten, unter Hinweis auf die Rechtsmittelmöglichkeit (Rekurs an die Rekurskommission der eidg. Militärverwaltung in Bern) — aber vor diesem Hinweis immer prüfen, ob der Fall sich unter einen der in Art. 2 der VO erwähnten Fälle (event. Art. 15 g in Verbindung mit Art. 1 der VO) subsumieren lässt —,
- b. Zahlungsaufforderung an den Dritten,
- c. Hinweis auf Möglichkeit des Wiedererwägungsgesuches, entweder dass selbst ein solches gestellt werde und er Gelegenheit habe, sich daran durch Beibringung von Unterlagen innert bestimmter Frist zu beteiligen, oder dass er selbst ein solches stellen könne.
Jedoch weiter Hinweis darauf, dass sich damit am Fristenlauf für den Rekurs nichts ändere und dass er vorsorglicher Weise innert der Frist gleichwohl Rekurs ergreifen müsse, wenn er nicht Gefahr laufen wolle, bei Abweisung des Wiedererwägungsgesuches und inzwischen erfolgtem Fristenablauf dieses und damit überhaupt des Rechtsmittels verlustig zu gehen.

2.

**Musterformular für die Mitteilung des Entscheides des OKK
an den betroffenen Dritten.**

(durch die untere Militärverwaltungs- und Rechnungsstelle)

Eröffnung eines erstinstanzlichen Militärverwaltungsentscheides des Eidgenössischen Oberkriegskommissariates an.....

In der Militärverwaltungssache

1. der Schweizerischen Militärverwaltung, vertreten durch

* die unterzeichnete

* die mir administrativ unterstellte Militärverwaltungs und Rechnungsstelle
.....

gegen

2.

betreffend

.....
hat das Eidgenössische Oberkriegskommissariat als in dieser Sache erstinstanzlich entscheidende Militärverwaltungsstelle mit Verfügung vom.....

wie folgt entschieden:

.....

wovon ich Ihnen unter Übersendung des Originalentscheides hiemit Kenntnis gebe. Beiliegenden Originalentscheid wollen Sie mir nach Kenntnisnahme retournieren, sofern Sie nicht das nachstehend erwähnte Rechtsmittel des Rekurses ergreifen, in welchem Falle er der Rekurschrift beizulegen wäre.

1. Gegen diesen erstinstanzlichen Entscheid des Eidgenössischen Oberkriegskommissariates steht Ihnen gemäss der Verordnung betreffend die Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung vom 15. Februar 1929 mit seitherigen Abänderungen, Art..... Ziff.... und Art..... Ziff.... das Rechtsmittel des Rekurses an die Rekurskommission der eidgenössischen Militärverwaltung in Bern offen.

Die Rekursfrist beträgt 30 Tage, von der Zustellung des Entscheides der Vorinstanz an gerechnet (Datum der Zustellung des Entscheides an mich.....); wird diese Frist nicht benützt, ist dieser erstinstanzliche Entscheid in die formelle Rechtskraft erwachsen, d. h. nicht mehr anfechtbar.

Die Rekurschrift ist schriftlich und im Doppel einzureichen und hat zu enthalten: die Anträge des Beschwerdeführers, eine Darstellung der begründenden Tatsachen und die Angabe der angerufenen Beweismittel. Bei Stellvertretung ist Vollmacht beizulegen.

Wenn Sie die nachstehend erwähnte aufschiebende Wirkung des Rekurses wünschen, die allein Ihnen die Möglichkeit verschafft, bis zur Erledigung des Rekurses mit der Zahlung an die unterzeichnete Rechnungsstelle zuzuwarten, müssen Sie in der Rekurschrift ausdrücklich um diese aufschiebende Wirkung ersuchen.

2. Mit dem Vollzug dieses Entscheides ist die unterzeichnete Rechnungsstelle beauftragt. Ich ersuche Sie deshalb um
 Einzahlung des belasteten Betrages von Fr.....
 auf mein Postcheckkonto.....
 oder Vorlage der Bescheinigung der Rekurskommission, dass von Ihnen Rekurs erhoben und diesem aufschiebende Wirkung verliehen worden ist, innert längstens 40 Tagen, gerechnet von der Zustellung dieses Entscheides an. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist müsste zur Eintreibung dieser Forderung der Rechtsweg beschritten werden.
3. Ich gebe Ihnen ferner davon Kenntnis, dass
- * ich gegen diesen Entscheid des OKK ein Wiedererwägungsgesuch stellen werde und dass Sie Gelegenheit haben, sich daran zu beteiligen durch schriftliche Bekanntgabe Ihrer Rechtfertigungsgründe und Einwendungen gegen diesen Entscheid an mich bis spätestens..... oder selbst noch direkt an das Eidgenössische Oberkriegskommissariat in Bern ein Wiedererwägungsgesuch zu richten.
 - * es Ihnen selbstverständlich unbenommen bleibt, noch ein Wiedererwägungsgesuch an das Eidgenössische Oberkriegskommissariat in Bern zu richten. Ich mache Sie aber ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein Wiedererwägungsgesuch an oberwähntem Fristenlauf für die Ergreifung des Rechtsmittels des Rekurses nichts zu ändern vermag und dass Sie deshalb, wenn Sie dieses Rechtsmittel des Rekurses im Falle der Abweisung des Wiedererwägungsgesuches und inzwischen erfolgtem Ablauf der Frist nicht verlustig gehen wollen, innert genannter Frist vorsorglicher Weise gleichwohl Rekurs ergreifen müssen.

Stempel und Unterschrift der mitteilenden
 Militärverwaltungs- und Rechnungsstelle:

Beilage: Verfügung OKK vom.....

Eingeschrieben.

.....fach ausgefertigt:

1 Ex. für betroffenen Dritten,

1 Ex. Akten.....

1 Ex. als Beilage zum Wiedererwägungsgesuch,

1 Ex. zur Kenntnis an.....

* = Nichtzutreffendes streichen.

Neufestsetzung der Futterration für Militärpferde

Da die Lagerbestände an Mischfutter in den nächsten Wochen aufgebraucht sein werden, hat das O.K.K. durch eine besondere Weisung, datiert vom 1.6.1947, die Futterration für Militärpferde und -Maultiere neu festgelegt. Dadurch werden die Ziffern 73 und 74 der I.V. 47 aufgehoben. Die neuen Bestimmungen gelten von demjenigen Zeitpunkt an, in dem die Lieferung von Mischfutter nicht mehr erfolgen kann.